Vereinte Nationen S/RES/2038 (2012)



Verteilung: Allgemein 29. Februar 2012

Resolution 2038 (2012)

verabschiedet auf der 6726. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Februar 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010,

eingedenk des Artikels 14 Absatz 4 des in der Anlage der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Statuts des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe ("Mechanismus"),

nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Herrn Hassan Bubacar Jallow zum Ankläger des Mechanismus zu ernennen (S/2012/112),

feststellend, dass nach Artikel 7 Buchstabe a der in der Anlage der Resolution 1966 (2010) enthaltenen Übergangsregelungen der Ankläger des Mechanismus auch das Amt des Anklägers des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda (IStGHR) innehaben darf,

unter Hinweis darauf, dass gemäß Resolution 1966 (2010) die Abteilung des Mechanismus für den IStGHR ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 aufnehmen wird,

beschließt, Herrn Hassan Bubacar Jallow mit Wirkung vom 1. März 2012 für eine vierjährige Amtszeit zum Ankläger des Internationalen Residualmechanismus für die Adhoc-Strafgerichtshöfe zu ernennen.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/67).